

**Satzung über die Erhebung von Kosten
für die Durchführung einer Brandverhütungsschau
in der Stadt Glashütte
(BVS-Kostensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m.

- § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)
- § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO)
- § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Glashütte in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Glashütte erhebt für die Durchführung einer Brandverhütungsschau gem. § 22 SächsBRKG einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie eventuell erforderliche Nachschauen Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenschuldner

Kostenschuldner im Sinne des § 1 ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge sowie eines Gemeinkostensatzes ermittelt.
- (2) Bei der Erhebung des Kostenersatzes nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage, wobei bei angefangenen Stunden auf halbe Stunden aufzurunden ist.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus den Kosten des in Anspruch genommenen Personals der Stadt bzw. des Landkreises sowie den Gemeinkosten der Verwaltung.

§ 4 Kostenerstattungssätze

(1) Folgende Kostenerstattungssätze werden **je angefangene halbe Stunde** und eingesetzte Kraft in Ansatz gebracht:

Verwaltungspersonal (Sachbearbeiter Brandschutz)	15,70 EUR.
Sonstiger sächlicher Verwaltungsaufwand	2,60 EUR

(2) Der Kostenerstattungssatz für die Inanspruchnahme von Personal des Landkreises im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau.
- (2) Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glashütte, den 29.09.2011

(Siegel)

Dreßler
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung einer Brandverhütungsschau in der Stadt Glashütte (BVS-Kostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m.

- § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)
- § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO)
- § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Glashütte in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Glashütte erhebt für die Durchführung einer Brandverhütungsschau gem. § 22 SächsBRKG einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie eventuell erforderliche Nachschauen Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenschuldner

Kostenschuldner im Sinne des § 1 ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge sowie eines Gemeinkostensatzes ermittelt.

(2) Bei der Erhebung des Kostenersatzes nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage, wobei bei angefangenen Stunden auf halbe Stunden aufzurunden ist.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus den Kosten des in Anspruch genommenen Personals der Stadt bzw. des Landkreises sowie den Gemeinkosten der Verwaltung.

§ 4 Kostenerstattungssätze

(1) Folgende Kostenerstattungssätze werden **je angefangene halbe Stunde** und eingesetzte Kraft in Ansatz gebracht:

Verwaltungspersonal (Sachbearbeiter Brandschutz)	15,70 EUR.
Sonstiger sächlicher Verwaltungsaufwand	2,60 EUR

(2) Der Kostenerstattungssatz für die Inanspruchnahme von Personal des Landkreises im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau.
- (2) Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glashütte, den 29.09.2011

(Siegel)

Dreßler
Bürgermeister